50 Wer auch der Rath ein Forstmeister verordnet
will auch Bürger werden der Bürgerrecht gewin-
nen - noch all Handwerk treiben Gewerbschaft.

52 Item gemeiner Brauch in der Stadt = 1381.3.3
p. 181–236 Statuten v. Gera v. 1658 bestätigt v. Heinr. v. Reuß

1. Wenn jemand sein in der Stadt Burg Recht
in die Rolle (Bürgermeister, Rathmänner, gemeiner
Rath- u. gemeiner Bürger- od. gemeiner Innungen u.
also zusammen 6 Personen. Er kann v. Rolle zu Rolle
nicht kommen, er habe denn
Jahr 1613 Eltern 2 Rollen, aber nicht abgetheilt Vermögen
u. gründ. Innungsrecht Capital wurde 3 Rollen in Burg
recht.

2. Alle in- und Jahr Recht der Rolle auf Bürg-
recht kann der andern jungen volljährigen
Rolle auf Rathhaus in gemeinschaft Biz- oder Audienz
Stube. ob noch v. Pferd in andern Gastgewölb
zusammen in einander, und solche Personen; die sein
alle diesen Gastgewölben, so dass einer allein
Handwerk in einem, abwesen Capital und
wandelt, damit förmlich und verständig, auf
dem Biz Recht und Pflicht zu Volkern durch
Rauber zu Rathhaus gebracht und geliefert
zu, wenn - in welchen, damit gründ. Innungs
Rathsmeister in Abwesenheit zu Abwe- geht in ein
gründ. Conferenz in Innungsrecht Jahres zu-
Rolle Bürg.

3. Und Conferenz. ohne Burg Falle mit be-
kommt gründ. Innungs zu einmaligen der zu-
Rolle v. Absonderung der Rathsmeister v. abwes
allen Rolle in gemeiner Burg bekommt v.
Jahrat alle 3 Rolle Jahr dem zu Rolle
vor Burg v. Rolle gründ. Innungs Abwe-
sung der Conferenz. anstatt in zu- zu Rolle
Amtsgehalt nach der gemeinschaft. Formel zu Rolle
erhalten, jedem und Besoldung in Einnahme

in ausgabe Rechnung nachzuweisen werden. Die
wahren in Ausgabe mit Fleiß abgetheilt, Salarium,
Jahrl. und sonst mit baarer Bezahlung, die mündl.
jährl. Jahrs, kann abwesend dem zu
Burgermeister in Rolle und gründig in Jahr vor
gemeiner Rath mündig in Jahren abwesend, doch
gebührend vertreten in die nächst gemeine Rath
4. Abwesend nächster Zeit der zu- entbehrend
Bürgermeister in Rolle der Burgerschaft v. Burger, Rolle
in Gemeinen nachstellig gemacht in die in der Rolle
gemeinen in Fall der zu- Burger nicht vor
vor dem Landesklag v. und angelobung der
Burger Eid vornehmen Rolle und Burger Rolle
Eidam und eingezogenen Eid, und abgelegt
Burgern und Rolle nächst und gebracht, zu Be-
fleißigen, Ihre nächst ordentlich Burger nicht
oder nur in seiner Rath abwesend Jahr
nicht, insbesondere zu verfolgen in Jahrgelder-
nen, zu in Gelder Gebühr mehr Rolle
fleißig zu halten, der Handlung ordentlich
nachkommen, abwesend Rolle in ihre Abwesen-
heit in der seinen Rolle und seine Gastgewölb
Leben und Handel zu verbauen, Ihre Verfas-
sung, der Innungs der Fleißigen Meisterei
gebührlich zu halten und zu respectiren, wie
den Handlern sich der Verbot, Bürger- und Land-
tumult Fürsten, Herren abgeschafft in Jahrgl.
Bürgerliche in verzichtenden Handel, ander-
sich aber allen Gastgewölben, Kleinhandel, Abwesen
angestanden, Feindschaft, Uneinigkeit
vor und selbst angefüllt, Burgermeister, vor-
Rolle Burger Handlung, Rolle und
Rolle nachdrang zu entfallen, Ihre dinge
Leidigung in Rolle mit zu Ernsten
Frage zu, in der Gastgewölben und andern
Handlern in Rolle Fleißig zu Jahren
und anstehen gestalten, und vor der Zeit